

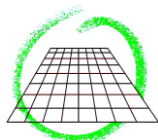


Gemeinde Limbach

Bebauungsplan „Billäcker“

**Vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB im Bereich
der Flst.Nr. 1747, 1748, 1749 und teilweise 79, 810 und 1750**

**Einschätzung zum naturschutzrechtlichen Eingriff
und zum besonderen Artenschutz**



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lage des Plangebietes und Bestandssituation	3
3 Einschätzung zum naturschutzrechtlichen Eingriff.....	4
4 Einschätzung zum besonderen Artenschutz	5

Abbildungen

Abb. 1: Lage des Plangebietes (o. M.)	3
Abb. 2: Bestand (M 1 : 1.000).....	3
Abb. 3: Altplanung (oben) / Neuplanung (unten) (M 1 : 1.000)	4

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Limbach ändert den Bebauungsplan „Billäcker“ im Bereich der Flst.Nr. 1747, 1748, 1749 und 79, 810, 1750 teilweise im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 3.445 m².

Im vereinfachten Verfahren ist eine Umweltprüfung nicht notwendig.

Zu prüfen ist aber, ob durch die Änderung Eingriffe entstehen, die über das für den bestehenden Bebauungsplan zulässige Maß hinausgehen.

Außerdem ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

2 Lage des Plangebietes und Bestandssituation

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Limbach und grenzt hier südlich an die L 584 bzw. Krumbacher Straße an.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (o. M.)

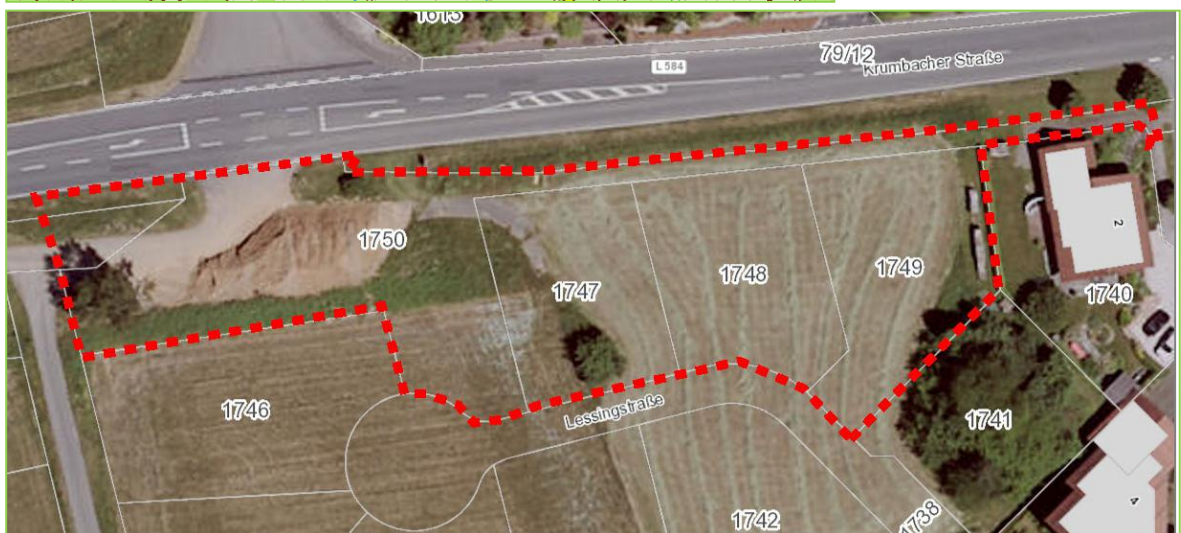


Abb. 2: Bestand (M 1 : 1.000)

Der kleine Parkplatz, auf den man von der Krumbacher Straße aus einfährt, ist asphaltiert. Hier lagern noch Reste des auf dem Luftbild erkennbaren Baumaterials. Die Grünflächen zur Straße sind mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen.

Nach Osten und dann gleich nach Süden abbiegend führt ein schmaler, kurzer Asphaltweg. Die Flst.Nr. 1747 - 1749 sind Grünland. In 1747 steht ein Zwetschgenbusch.

Die nach Westen hin anschließende Fläche, Flst.Nr. 1746 ist ein schon abgeernteter Acker.

Der südliche Rand von 1750 ist eine mit Brombeeren mehr oder weniger dicht überwucherte Böschung.

Sie zieht um die Ackerfläche herum nach Süden, ein Asphaltweg schließt an. Brombeeren gibt es hier nicht mehr, dafür grasreiche Ruderalvegetation mit hohem Distelanteil.

Am Rand des kleinen Parkplatzes steht eine Birke (40 cm Stamm-Ø). Der Unterwuchs wird regelmäßig gemäht. Eine Bank und eine Hinweistafel des Heimatvereins.

3 Einschätzung zum naturschutzrechtlichen Eingriff

Die Abbildung zeigt, was sich durch die vereinfachte Änderung ändert.

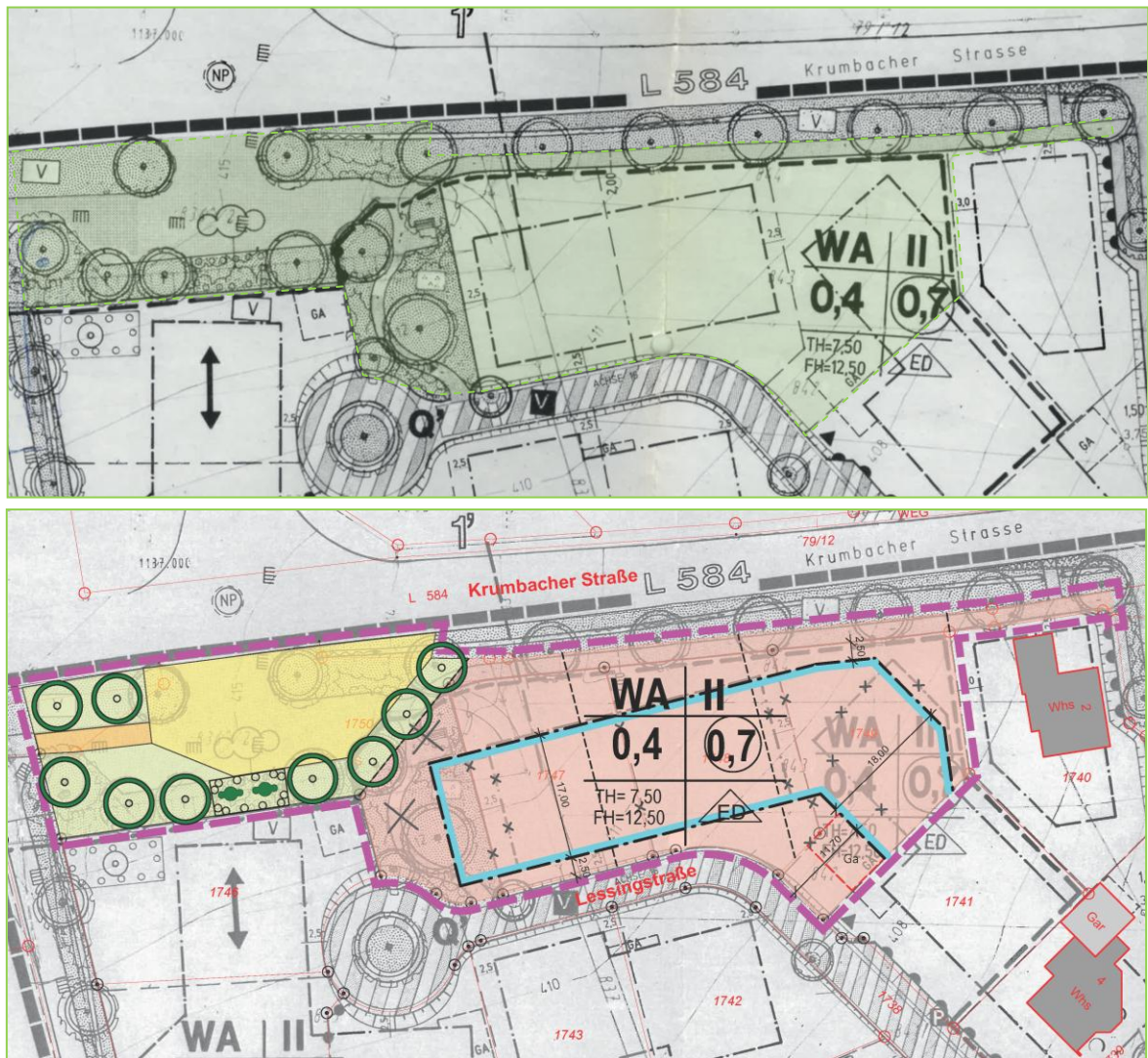


Abb. 3: Altplanung (oben) / Neuplanung (unten) (M 1 : 1.000)

Wie auch die folgende Flächenbilanz zeigt, vergrößert sich durch die Änderung die Baulandfläche (WA), während sich die Verkehrsfläche und die Grünfläche verkleinern.

Fläche	Altplanung	Neuplanung
Nettobauland	1.837	2.383
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4</i>	735	953
Verkehrsfläche incl. Gehweg	765	546
Grünfläche /Verkehrsgrün	843	516
Gesamtfläche	3.445	3.445

Versiegelung bzw. Überbaubarkeit bleiben aber gleich. Auch die Fläche für das Anpflanzen und die Zahl der zu pflanzenden Bäume (9 St.) bleibt.

Die Änderung des Bebauungsplanes verursacht also keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, die als Eingriffe zu werten sind.

4 Einschätzung zum besonderen Artenschutz

Bei der Einschätzung zum besonderen Artenschutz geht es zuvörderst um die Fläche der Vereinfachten Änderung. In die Einschätzung einbezogen wird aber auch, dass es insbesondere in der Nähe noch unbebaute, teils mit Gehölzen bewachsene Grundstücke gibt, für die eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht.

Bebauungsplan(änderung) und Wirkungen

Über kurz oder lang werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. der Planänderung dazu führen, dass die Baugrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet bebaut werden und auch die Verkehrsflächen weiter ausgebaut werden.

Das bedeutet, die heute vorhandene Vegetation (Gehölze, Ruderalvegetation, Gestrüpp) wird gerodet und abgetragen, die Flächen werden überbaut, versiegelt und umgestaltet. Die heute vorhandenen Lebensräume bzw. Lebensraumtypen gehen verloren.

Im Folgenden wird geprüft, ob und wie sich dies auf die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie auswirkt und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurde am 23. Juni 2018 einmal begangen¹.

Dabei wurden insgesamt 19 Vogelarten nachgewiesen. 13 Arten könnten potentiell im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung auch brüten, 6 Arten können nur als Nahrungsgäste das Gebiet gelegentlich nutzen.

Der Ornithologe nennt weitere 14 Arten, die auf Grund der angetroffenen Lebensraumstrukturen ebenfalls hier brüten könnten.

Die Ergebnisse des Gutachters sind in der Tabelle im Anhang dargestellt.

Die Fläche der Planänderung bietet mit dem Zwetschgenbusch (Flst.Nr. 1747) und der Birke (Flst.Nr. 1750) und dem Brombeergestrüpp Brutmöglichkeiten für Freibrüter wie Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke. In der Böschung mit den Brombeeren sind auch Bodenbrüter wie die Goldammer möglich.

¹ Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach

Die angrenzenden, noch unbebauten Flächen des Wohngebietes sind für Vögel von Interesse, wenn sie wie Flst.Nr. 1737 und 1741 einen Gehölzbestand aufweisen. Hier kommen zu den schon genannten Frei- und Bodenbrütern auch noch Höhlenbrüter, wie die Meisen und Halbhöhlen und Nischenbrüter wie der Gartenrotschwanz hinzu.

Für die Nahrungsgäste, also die Vogelarten, die das Gebiet nur gelegentlich aufsuchen oder auch nur überfliegen, können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht ausgelöst werden.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Es geht, wenn überhaupt, nur eine kleine, für die Nahrungssuche auch nicht sehr bedeutende Fläche verloren. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Tatsächliche Brutvögel, ihre Eier in Nestern und Jungvögel können nur verletzt oder getötet werden, wenn Gehölze, Gestrüpp und sonstige Vegetation in der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht gerodet und abgeräumt werden.

Die kann durch eine Begrenzung des Zeitraumes vermieden werden, in dem gerodet und abgeräumt werden darf. Der Bebauungsplan wird um folgenden Hinweis ergänzt:

Gehölze, Gestrüpp und sonstige Vegetation in den von Baumaßnahmen betroffenen Flächen sind vor dem Beginn von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen. Bis zum Beginn von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation in den künftigen Baufeldern vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen.

Betroffen ist nur eine kleine Fläche für die ein Baurecht ohnehin schon besteht und die auch nur wenigen Brutpaaren verschiedener Arten Brutmöglichkeiten bietet.

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirkt, ist weder durch den Verlust an Fläche und Brutmöglichkeiten noch durch Wirkungen der künftigen Bebauung und Nutzung zu erwarten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten, also Gehölze, Gestrüpp und sonstige Vegetation mit Strukturen die sich zum Brüten oder zum Ansitz und dergleichen eignen, gehen nur in kleinem Umfang verloren.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fast alle Arten und Artengruppen des Anhang IV können schon deshalb ausgeschlossen werden, weil es im Gebiet Billäcker keine für sie geeigneten Lebensstätten gibt, sie also nicht vorkommen und deshalb auch nicht betroffen sein können.

Fledermäuse

Fledermäuse wird man hier abends beobachten können, wenn sie auf ihrem abendlichen Flug aus Quartieren in der Siedlung zu ihren Jagdgebieten die Fläche überfliegen bzw. hier auch schon kurzzeitig jagen.

Die Qualität und Bedeutung der Fläche als Jagdgebiet ist aber schon, ob ihrer geringen Größe gering. Quartiermöglichkeiten gibt es nicht.

Fledermäuse werden also nicht oder nur wenig beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können nicht ausgelöst werden.

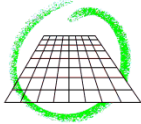
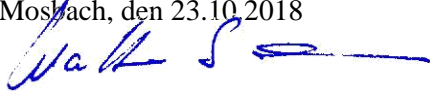
Zauneidechsen

Die Böschung im Süden des Grundstückes Flst.Nr. 1750, teils von Brombeeren überwuchert, südexponiert bietet alles was eine Lebensstätte von Zauneidechsen ausmacht. Möglichkeiten zum Sonnen, offene, grabbare Flächen für die Eiablage, Deckung und Nahrung. Die Böschungstuktur setzt auch weiter nach Westen in die Feldflur fort, sodass auch eine gute Anbindung an andere potentielle Lebenstätten besteht.

Es wurden zwei Begehungen gemacht, am 3. August ca. 18 Uhr und am 15. August ca. 10 Uhr. Beide Male wurde vor allem die Böschungfläche langsam angegangen und überprüft. Es gab keinerlei Hinweise auf Eidechsen, auch kein typisches Rascheln.

Es wird davon ausgegangen, dass hier keine Zauneidechsen vorkommen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

Mosbach, den 23.10.2018



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur